

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 13.06.2023

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

108. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung
des BGM nach § 79 Abs. 5 AMG 2-4

Kreisstadt Bergheim

109. Bekanntmachung 5-6
Am Montag, 19.06.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der
Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stadt Pulheim

110. Bekanntmachung 7
Bekanntmachung der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der
Stadt Pulheim für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhelfsschöffen
in der Wahlperiode 2024-2028



Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.



Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

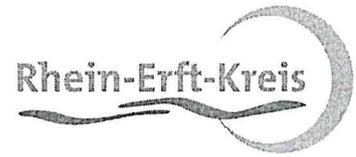
Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der



betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 5.6. 2023

Rhein-Erft-Kreis

Frank Rock
Landrat

Veröffentlichungsdatum 5.6. 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 19.06.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Haushalt 2023-2024
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024,
Investitionen für die Jahre 2023 bis 2027
- 4 Aufstellung des Straßen- und Wegekonzpts 2023-2024 für die Kreisstadt Bergheim
nach § 8 a KAG NRW
- 5 Rahmenbedingungen zum Bergheimer Heimatpreis 2023
- 6 Anpassung der jährlichen Kosten für die Unterbringung von Fundtieren im Tierheim
Bergheim
- 7 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen
- 8 Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim
- 9 Flächennutzungsplan - 152. Änderung - Stadtteile Glesch / Paffendorf
"Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf"
a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1)
BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB
- 10 Bebauungsplan Nr. 296 / Gl „Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.12.2019
Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB
Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

- 11 Bebauungsplan Nr. 270 / Rheidt-Hüchelhoven "Am Gillbach"
 - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und gem. § 4 (1) BauGB
 - b) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - c) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 12 Satzung über örtliche Bauvorschriften in Bergheim
Beschluss der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach § 7 GO NRW i. V. m. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 270 / Rheidt-Hüchelhoven "Am Gillbach"
- 13 Empfehlung/Mitwirkung Rat: Personal, Organisation und Verwaltungsprozesse 2.0
Antrag der Fraktion "Die Grünen" vom 26.05.2023
- 14 Mitteilungen
 - 14.1 Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022
- 15 Anfragen
 - 15.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 15.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
 - 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 3.1.1 Anfrage des Stadtrates Herrn Milak vom 22.05.23
 - 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 06.06.2023

gez. Mießeler,
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/51/510

Pulheim, den 07.06.2023

BEKANNTMACHUNG

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen für die Wahlperiode 2024-2028 liegt in der Zeit vom 19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023 montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 08.30 – 12.00 Uhr im Rathauscenter Pulheim, Zimmer 2.16, Tel. 808-301, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre wünschenswert.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem Ende der Auslegungsfrist, folglich vom 24. Juni 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist nach § 37 des GVG bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung zu erheben, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter